

Sekundäre Kindeswohlgefährdung durch Begutachtungen oder andere belastende Maßnahmen

Änderungen der gesetzlichen, insbesondere der verfahrensrechtlichen Vorgaben haben in den vergangenen Jahren den Verfahrensablauf komplexer gestaltet, wobei sich der Focus auch stärker auf die Einbeziehung der Kinder richtete. Damit stieg die Zahl möglicher Belastungsfaktoren für die Kinder, die ohnehin häufig schon stark durch die Trennungskonflikte der Eltern belastet sind. Sie müssen sich häufiger als früher von professionellen Akteuren befragen lassen, wie Richter, Anwälte, Jugendamtsmitarbeiter, Verfahrensbeistände und eventuell auch Gutachter. Besonders belastend kann dies für Kinder sein, die sich im Loyalitätskonflikt befinden und sich daher ohnehin nicht gerne zu den Problemen ihrer Familie äußern.

Da der Kindeswille nicht allein ausschlaggebend sein kann, müssen häufig auch Maßnahmen beschlossen werden, die von den Kindern abgelehnt oder zumindest als belastend erlebt werden. Besonders häufig ist dies bei Maßnahmen nach § 1666 (Inobhutnahmen) oder bei Umgangsregelungen der Fall, da die betroffenen Kinder meistens nicht beurteilen können, ob solche Maßnahmen trotz der damit verbundenen Beeinträchtigungen doch in ihrem langfristigen Interesse erforderlich sind. Daher sollten alle beteiligten Akteure darauf achten, welche Risiken und Nebenwirkungen mit allem Maßnahmen verbunden sind, die sich aus dem Verfahrensablauf oder konkreten Entscheidungen für diese Kinder ergeben. Dieser Forderung hat auch das BVerfG mit verschiedenen Entscheidungen Nachdruck verliehen, indem es darauf hinweist, dass stets zu prüfen sei, ob die Nachteile, die für das Kind mit einer Maßnahme oder Entscheidung verbunden sind, möglicherweise größer sind, als die dabei zu erwartenden Vorteile. Man spricht dann von einer „sekundären Kindeswohlgefährdung“. Im Einzelfall lässt sich häufig schwer objektivieren, wie konkret diese Gefahr ist. Daher kann der Hinweis auf solche potenziellen Gefährdungen auch als Zweckargumente missbraucht werden.

Den Teilnehmern wird ein Überblick über mögliche Quellen einer sekundären Kindeswohlgefährdung gegeben. Sie lernen, wie man sie erkennt und ihnen entgegenwirken kann. Dabei wird auch deutlich, dass bei der Abwägung zwischen den Gefahren der primären und sekundären Kindeswohlgefährdung u.U. neu bedacht werden muss, wie sich eine primäre Kindeswohlgefährdung überzeugend und rechtswirksam begründen lässt. Je konkreter bei einer Maßnahme die Bedenken im Hinblick auf eine sekundäre Kindeswohlgefährdung ausformuliert sind, umso besser und überzeugender muss die Gefahr einer primären Gefährdung begründet sein, um diese Maßnahme rechtfertigen zu können.